

**Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	153/2016	Datum:	08.11.2016
------------------	------	----------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	16.11.2016
6	X	Hauptausschuss	21.11.2016
7	X	Stadtvertretung	24.11.2016

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Stremlau	gez. Conrad	gez. J. Waldinger
Bürgermeister	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. **TOP:** 4. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Mit Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.12.2009 wurde die Niederschlagswassergebührensatzung für die Stadt Schwentimental erlassen. In der derzeit gültigen Fassung ist geregelt, dass der Gebührensatz für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung 0,40 Euro / m² gebührenpflichtiger Fläche beträgt.

Gebühren sind gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG SH) grundsätzlich kostendeckend zu erheben. Zu den aus Gebührenerträgen zu deckenden Kosten einer öffentlichen Einrichtung gehören neben den Betriebskosten auch die kalkulatorischen Kosten, also die Abschreibung und die Verzinsung des für das Anlagevermögen der Einrichtung aufgewendeten Kapitals. Durch Aufstellung einer Gebührenkalkulation ist jährlich zu prüfen, ob der aktuell erhobene Gebührensatz noch eine Kostendeckung bewirkt bzw. eine Überdeckung vermeidet.

In Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsberatungsbüro Kossyk + Wolff aus Kiel wurde eine Vorkalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2017 aufgestellt. Die in der Kalkulation veranschlagten Erlöse und Kosten entsprechen den in den Haushaltsentwurf 2017 eingestellten Ansätzen.

Festzustellen ist, dass sich bei der Kanalunterhaltung eine deutliche Steigerung der Kosten von 189.400 € im Jahre 2016 auf 480.000 € im Jahre 2017 verzeichnen lässt. Der gravierende Anstieg der Kosten für die Unterhaltung der Niederschlagswasserkanäle beruht darauf, dass die bisher vollständig im Vermögenshaushalt veranschlagten Baukosten für die jährlichen Kanalsanierungen überwiegend nicht zur Wertverbesserung des Anlagevermögens führen und deshalb nunmehr als Kanalunterhaltung im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen sind. Aus dieser vorgeschriebenen Veranschlagung ergibt sich die Konsequenz, dass die Baukosten nicht mehr langfristig über den kalkulatorischen „Schuldendienst“ refinanziert werden dürfen, sondern in voller Höhe im Jahr ihrer Entstehung aus Gebührenerträgen zu decken sind. Dies treibt naturgemäß den Gebührensatz in die Höhe. Zu betonen ist jedoch, dass nicht unerwartete neue Kosten die Gebührensteigerung veranlassen, sondern allein die Umsetzung haushaltsrechtlicher Vorschriften über die Durchführung der Anlagenbuchhaltung eine andere Form der Finanzierung der auch bisher schon mit dem Kanalbetrieb verbundenen Kosten erzwingt.

Durch die Berücksichtigung im Verwaltungshaushalt fließen die Kosten der Kanalunterhaltung in voller Höhe mit in die Gebührenkalkulation ein und ergeben eine deutliche Erhöhung der Niederschlagswassergebühr von 0,40 Euro/m² auf 0,56 Euro/m². Aus den oben dargestellten Gründen ergibt sich aus der aufgestellten Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 insgesamt die Notwendigkeit, eine Änderung des Gebührensatzes zur Vermeidung einer Unterdeckung vorzunehmen.

Für die Mitglieder der gemeindlichen Gremien besteht die Möglichkeit, die Gebührenkalkulation vor der Sitzung im Rathaus bei Frau Waldinger oder während der Sitzung einzusehen.

3. Lösungsvorschlag

- siehe Beschlussempfehlung –

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Erhöhung der Einnahmen in der Haushaltsstelle 7022.14000 und somit Ausgleich des Gebührenhaushaltes. Weiterhin muss die Stadt künftig nur noch in einem deutlich geringeren Umfang Kredite zur Finanzierung von Kanalsanierungen aufnehmen.

5. Beschlussempfehlung:

Dem anliegenden Entwurf einer Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren in der Stadt Schwentental wird zugestimmt. Die Niederschlagswassergebühr wird zum 01.01.2017 von 0,40 Euro/m² auf 0,56 Euro/ m² erhöht.

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuellen Fassung
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der aktuellen Fassung sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der aktuellen Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentimental (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 11. Dezember 2009 erlassen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,56 € je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

L.S.

Schwentimental, den

- Bürgermeister -